



Ökolöwe
Umweltbund Leipzig e.V.

Gemeinbedarfsfläche Döbelner Straße Leipzig-Südost

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -
Bebauungsplan Nr. 443**

Stellungnahme Ökolöwe

November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. lehnt das Vorhaben in seiner derzeitigen Form ab. Der Planungsraum besitzt einen besonderen natur- und artenschutzfachlichen Wert, der im Rahmen der Planung nicht hinreichend berücksichtigt wird. Naturschutzfachliche Belange überwiegen hier den Planungszielen. Weiterhin bleiben Aspekte der nachhaltigen Stadtentwicklung unberücksichtigt.

Das vorliegende Bauleitplanverfahren zeigt deutlich das Spannungsfeld auf, in dem sich die Abwägung zwischen der Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich und dem Erhalt von Stadtgrün und Artenschutz in der Stadt bewegt. Das Artenschutzgutachten zum Plangebiet legt die naturschutzfachliche Bedeutung der Flächen offen. Insbesondere sind hier das Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopbäumen, zahlreiche Brutvogelvorkommen, ein hohes Vorkommen von Zauneidechsen sowie zahlreiche geschützte und gefährdete Wildbienenarten zu nennen. Gleichzeitig wurde das Plangebiet im Rahmen der „Stadtklimaanalyse Leipzig“ als Grün- bzw. Freifläche mit einer hohen Schutzwürdigkeit ermittelt und eine hohe klimaökologische Funktion erkannt, woraus sich deutliche Zielkonflikte zwischen der vorliegenden Planung und übergeordneten Planungen ergeben. Daraus ergibt sich, dass die Fläche von einer Bebauung grundsätzlich freizuhalten ist und allenfalls als Freifläche weiterzuentwickeln ist. Diese Forderung wird untermauert durch die Verantwortung der Stadt Leipzig, der Krise des Artensterbens sowie der Klimakrise wirkungsvoll entgegenzutreten.

Im Folgenden gehen wir darauf ein, warum das Vorhaben in seiner derzeitigen Form erstens artenschutzrechtlich und zweitens aufgrund von Zielkonflikten mit übergeordneten Planungen klar abzulehnen ist und geben weiterhin Hinweise, die bei einer etwaigen Anpassung der Planung zu beachten sind.

Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand

Die Baumaßnahme würde zu einem erheblichen Verlust von Fortpflanzungsstätten geschützter Vogelarten führen und damit den Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllen. Somit kann eine rechtliche Legitimität der Maßnahme nur dann von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und es keine zumutbaren Alternativen gibt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird verdeutlicht, dass keine weiteren geeigneten Flächen zum Schulneubau im Suchradius vorliegen. Es wird jedoch nicht das Erfordernis deutlich, an dieser Stelle auch eine Wohnbebauung umzusetzen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse gegenüber den natur- und artenschutzfachlichen Belangen lässt sich hier nicht erkennen. Damit sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für das Gesamtvorhaben nicht gegeben. Insbesondere die Gehölzbestände in der östlichen Hälfte des Plangebietes inklusive aller Biotop- und Altbäume sind somit zu erhalten.

Übergeordnete Planungen aus dem Bereich Stadtklima

Im Rahmen der „Stadtklimaanalyse Leipzig“ wurde das Plangebiet als Grün- bzw. Freifläche mit sehr hoher Schutzwürdigkeit ausgewiesen, deren Schutz und Erhalt eine sehr hohe Priorität beigemessen werden soll und die grundsätzlich von einer Bebauung ausgeschlossen werden soll.

Gleichzeitig wird dem Gebiet entsprechend der Stadtklimaanalyse eine hohe klimaökologische Funktion beigemessen. Auswirkungen auf Grünflächen selbst und umliegende Flächen sollten vermieden werden. Damit gelten für das Untersuchungsgebiet weiterhin die folgenden Ziele des Landesentwicklungsplanes (LEP):

Z 2.2.1.7 Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft, sind zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung zu beschleunigen. Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden.

Z 4.1.4.1 Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten. Dazu sind in den Regionalplänen siedlungsrelevante - Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie - Frisch- und Kaltluftbahnen festzulegen.

Weiterhin werden im Regionalplan (RP) folgende Ziele formuliert, die gegen die Durchführung der städtebaulichen Maßnahme sprechen:

Z 4.1.4.1 Im Rahmen der Bauleitplanung sind die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Schaffung klimatisch wirksamer Freiräume sowie den Luftaustausch zu schaffen. Dazu soll der Übergang der siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche in das Siedlungsgefüge so berücksichtigt werden, dass ihr Wirkungsbereich möglichst tief in die Siedlung hineinreicht.

Z 4.1.4.3 Im Verdichtungsraum Leipzig ist die Luftregeneration durch Erweiterung vorhandener und den Aufbau neuer Wald- und Gehölzbestände zu verbessern.

Weitere Hinweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit Stadtratsbeschluss vom 14. September 2022 ist der Flächenverbrauch in Leipzig zu reduzieren. Aus dem Beschluss geht hervor, dass bei Verwaltungsvorlagen die mit der Umsetzung verbundene Flächenversiegelung zu ermitteln ist und festzulegen ist, wann, wo und mit welchem finanziellen Aufwand die entsprechende Entsiegelung vorgenommen wird. Bei Verwaltungsstandpunkten zu Anträgen sind entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass im Plangebiet derzeit eine „überbaute Fläche“ von 5.912 m² vorliegt. Mit einer Umsetzung der Planung würde sich die „überbaute Fläche“ auf 16.430 m² erhöhen. Prüfungen und Vorschläge, wo Maßnahmen zur Flächenentsiegelung zur Kompensation der Neuversiegelung umgesetzt werden können bzw. sollen, sind den Planunterlagen nicht zu entnehmen.

Der Verlust an Fläche mit einem potenziellen Vorkommen von Zauneidechsen ist mindestens im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Die im Artenschutzgutachten als potenzielle CEF-Fläche genannte Fläche im Bereich der Feuerwache südlich der Gerhard-Ellrodt-Straße entspricht aus Sicht des Ökolöwen – Umweltbund Leipzig e. V. nicht der Vorgabe eines räumlich-funktionalen Zusammenhanges und ist somit abzulehnen. Weiterhin ist eine Anforderung an die im Rahmen der CEF-Maßnahme anzulegenden Zauneidechsenhabitate, dass die Flächen nicht bereits durch Zauneidechsen besiedelt sind. Im Artenschutzgutachten wird jedoch dargelegt, dass auf den Flächen bereits im Jahr 2020 Zauneidechsen gesichtet wurden, von einer Vergrößerung der Population in den vergangenen zwei Jahren muss ausgegangen werden, womit die Flächen für die Ansiedlung weiterer Zauneidechsen als ungeeignet angesehen werden müssen.

Der Ökolöwe Umweltbund Leipzig e. V. fordert, die Kompensationsfläche für Zauneidechsenhabitate innerhalb des Plangebietes deutlich über die bisher vorgesehene Flächengröße zu erhöhen. Weitere Maßnahmenflächen sind in näherer Umgebung, in einem tatsächlich räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet, zu sichten und einzuordnen.

Unzureichend berücksichtigt im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie des Grünordnungsplans wurden Maßnahmen zum Schutz der Wildbienen. Es wurden auf dem Gelände 22 Wildbienenarten nachgewiesen, darunter eine gefährdete Art (Kategorie 3, Rote Liste Sachsen), zwei stark gefährdete Arten (Kategorie 2, Rote Liste Sachsen) und zwei Arten, die in Sachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1, Rote Liste Sachsen). Es werden jedoch keine Maßnahmen zum Schutz der Wildbienen festgeschrieben. In der Stadtratssitzung vom 13.10.2022 wurde der „Maßnahmenkatalog zum Schutz von Wild- und Honigbienen in Leipzig“ beschlossen. Somit wurde beschlossen, dass der Schutz von Wildbienen Berücksichtigung in der Bauleitplanung findet und geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angewendet werden. Außerdem wird eine insektenfreundliche Gestaltung kommunaler Freiflächen als

Maßnahme der Stadt Leipzig angeführt. Der Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. fordert die Stadt Leipzig auf, den Beschluss umzusetzen und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag um geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsstrategien zum Schutz der Wildbienen zu ergänzen und den Grünordnungsplan entsprechend anzupassen.

Im Zusammenhang stehend möchten wir auch noch ein Mal ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines allgemeinen Insektenschutzes im Bezug auf die Biodiversitätskrise hinweisen. Die Belange werden im Rahmen der vorliegenden Planung bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Auch die nach BNatschG besonders geschützte Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) kommt im Plangebiet häufig und verbreitet vor. Eine Berücksichtigung findet das jedoch nicht. Die geplanten Strukturen und Pflanzungen bieten weder ein Ersatzhabitat für die Wildbienen noch für die Blauflügelige Ödlandschrecke.

Der westliche Teilbereich des Plangebietes parallel zur Bahntrasse wird im Bebauungsplan als Fläche für Erholung und Freizeit vorgesehen mit dem Vermerk der Flächenfreihaltung für das mögliche Vorhaben „Mittlerer Ring“. Die Flächenfreihaltung darf hierbei nicht den Artenschutz vernachlässigen und gefährden. Der Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. fordert den Erhalt aller Gehölze in diesem Bereich, inklusive der für den Artenschutz besonders relevanten Biotop- und Altbäume, deren Erhalt im vorliegenden Artenschutzgutachten noch als fraglich angegeben wird. Weiterhin ist dieser Teilabschnitt entsprechend der Nachweispunkte für die Zauneidechse stark durch Zauneidechsen besiedelt. Die Flächen sind für die Zauneidechsen zu erhalten und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um den großen Habitatverlust für die Zauneidechsenpopulation vor Ort auszugleichen.

Da es sich bei dem den Planunterlagen beigefügten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag um einen „Arbeitsstand mit ersten Maßnahmenvorschlägen“ handelt, kann dieser nicht vollständig und abschließend geprüft und beurteilt werden. Hierfür ist die erneute Vorlage des Entwurfs eines abschließenden Fachbeitrages mit erneuter Beteiligungsmöglichkeit erforderlich.

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren, setzen sich mit den Argumenten auseinander und senden Sie uns das Abwägungsprotokoll zu.

JETZT STARKMACHER*IN WERDEN

Wir wollen auch weiterhin alle wichtigen umweltpolitischen Themen intensiv begleiten und gegen den Grünschwund in Leipzig kämpfen. Dafür brauchen wir Dich!

Unterstütze unsere Arbeit für den Umweltschutz in Leipzig dauerhaft. Deine regelmäßige Spende sichert unsere kontinuierliche Arbeit und gibt uns Planungssicherheit für langfristige Projekte wie auch kurzfristige Aktionen.

Werde jetzt Starkmacher*In der Ökolöwen: www.oekoloewe.de/foerderspende.html